

Die Gemeinde Kirchheim b. München erlässt aufgrund § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) i.V.m. § 12 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) in der jeweils geltenden Fassung folgende

RECHTSVERORDNUNG

über die Freigabe von Verkaufszeiten während des allgemeinen Ladenschlusses der Verkaufsstellen im Rahmen des im Räter-Einkaufs-Zentrum stattfindenden Marktes „Räterfest 2024“ am 13. Oktober 2024

§ 1 Ausnahmeregelung

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) dürfen Verkaufsstellen im Geltungsbereich dieser Verordnung am Sonntag, 13. Oktober 2024 von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Verordnung wird auf das unmittelbare räumliche Umfeld des nach Titel IV der Gewerbeordnung (GewO) festgesetzten Jahrmarktes „Räterfest 2024“ im Räter-Einkaufs-Zentrum, 85551 Kirchheim b. München, Ortsteil Heimstetten (begrenzt durch die Straßenzüge Glockenblumenstraße, Räterstraße, Am Gangsteig) festgesetzt.

§ 3 Arbeitnehmerschutz

1. Der Erlass dieser Rechtsverordnung begründet keine Verpflichtung der Arbeitnehmer, in den Verkaufsstellen während der gesetzlichen Ladenschlusszeiten anwesend zu sein.
2. Gewerbetreibende, die die erweiterten Ladenöffnungszeiten in Anspruch nehmen, müssen die Einhaltung der geltenden Arbeitnehmerschutzvorschriften beachten (§ 17 LadSchlG - Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen, Arbeitszeitgesetz, Mutterschutzgesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz, usw.). Zudem sind die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (FTG) zu beachten.

§ 4 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen stellen, soweit sie nicht nach § 25 LadSchIG Straftaten sind, eine Ordnungswidrigkeit gem. § 24 LadSchIG dar.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und am 14. Oktober 2024 außer Kraft.

Kirchheim b. München, 09.09.2024



Stephan Keck
Erster Bürgermeister